

Erläuterungen

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0055/2024

Anträge auf Bewilligung von Betriebskosten für Tageseinrichtungen und Tagespflege

Beratungsfolge:	
11.03.2024	Jugendhilfeausschuss

Finanzielle Auswirkungen (voraussichtlich): nein				
Teilplan:	0602 - Tageseinrichtungen für Kinder			
Umlageart:	Jugendamtsumlage			
Teilergebnisplan	2024	2025	2026	2027
Erträge				
Aufwendungen				
Saldo				
Teilfinanzplan B (inv.)	2024	2025	2026	2027
Einzahlungen				
Auszahlungen				
Saldo				

Leitbildrelevanz:	1, 2
--------------------------	------

Inklusionsrelevanz:	ja
----------------------------	----

Gemäß [§ 24 KiBiz NRW](#) gewährt das Land dem Jugendamt auf der Grundlage einer zum 15. März für das im gleichen Kalenderjahr beginnende Kindergartenjahr vorzulegenden verbindlichen Mitteilung für jedes Kind, das in einer im Bezirk des Jugendamtes nach diesem Gesetz geförderten Kindertageseinrichtung eines Trägers nach § 25 Abs. 1 KiBiz NRW betreut werden soll, einen pauschalierten Zuschuss.

Nach [§ 32 Abs. 2 KiBiz NRW](#) setzt die finanzielle Förderung der Kindertageseinrichtungen die Bedarfsfeststellung auf der Grundlage der Jugendhilfeplanung voraus. Die Jugendhilfeplanung ist damit unabdingbare Voraussetzung für die Förderung des laufenden Betriebes von Einrichtungen.

Im Rahmen der Jugendhilfeplanung wird entschieden, welche Gruppenformen mit welcher Betreuungszeit in den Einrichtungen angeboten werden ([§ 33 Abs. 2 u. 3 KiBiz NRW](#) und [Anlage](#) zu § 33 Abs. 1 KiBiz NRW). Aus dieser Jugendhilfeplanung ergeben sich Höhe und Anzahl der auf eine Einrichtung entfallenden Kindpauschalen. Das KiBiz NRW fordert insoweit eine einrichtungsscharfe Jugendhilfeplanung. Da auf die Entscheidung der Jugendhilfeplanung abgestellt wird, bedarf es eines formellen Beschlusses, der bei Abgabe der verbindlichen Mitteilung im Sinne des [§ 38 Abs. 1 KiBiz NRW](#) vorliegen muss.

Von daher wird dem Jugendhilfeausschuss die verbindliche Planung für das Kindergartenjahr 2024/25 mit der Bitte um Zustimmung vorgelegt. Die Anzahl der Plätze in Tageseinrichtungen sowie die Anzahl der Tagespflegeplätze für Kinder unter 3 Jahren bzw. über 3 Jahren und die Anzahl der Tagespflegepersonen ergeben sich aus den der Einladung zur Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 11.03.2024 beigefügten Anlagen.

Im elektronischen Antragsverfahren bedarf es der Mitteilung, dass dieser formelle Beschluss gefasst worden ist.

Beschlussvorschlag:

Der vorgelegten Jugendhilfeplanung wird zugestimmt. Die Verwaltung wird ermächtigt, bei Bedarf geringfügige Änderungen zwischen der Beschlussfassung und der Stellung des Zuschussantrages vorzunehmen.